

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Befahren der Oste**

Vom 22. 6. 2011

Gemäß § 25 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 32 und 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Befahren der Oste vom 31. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 568) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem zweiten Spiegelstrich der folgende neue Spiegelstrich eingefügt:

„— die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) i. d. F. vom 22. 3. 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. 1. 2006 (BGBl. I S. 220),“.

2. Dem § 4 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die existierenden Fähren sowie für die Schwebefähre Osten-Hemmoor ist für den Nachweis der Eignung auch der Besitz und das Mitführen eines Befähigungszeugnisses gemäß § 4 b geeignet. Soweit nach der bis zum 30. 6. 2010 geltenden Rechtslage für die existierenden Fähren und die Schwebefähre Osten-Hemmoor kein Befähigungszeugnis erforderlich war, ist der Besitz eines solchen Befähigungszeugnisses erst zum 31. 3. 2012 erforderlich. Ein durch eine gleichwertige Prüfung vor dem 30. 6. 2010 für die existierenden Fähren erworbenes Befähigungszeugnis bleibt in seinem bisherigen Umfang gültig; ein solches Befähigungszeugnis ist der zuständigen Behörde bis zum 31. 12. 2011 vorzulegen und wird durch ein neues ersetzt.“

3. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4 a und 4 b eingefügt:

§ 4 a**Ausschluss vom Gemeingebrauch, Fahrverbot**

(1) Die zuständige Behörde kann gegen Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Vorschriften der durch § 2 einbezogenen Rechtsvorschriften verstoßen haben, ein Fahrverbot für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verhängen.

(2) Als besonders schwerwiegender Verstoß i. S. des Absatzes 1 gilt insbesondere eine Überschreitung der zulässigen Atem- oder Blutalkoholkonzentration (vgl. § 3 SeeSchStrO).

(3) Das Fahrverbot kann auf bestimmte Fahrzeugtypen beschränkt werden.

(4) Das Fahrverbot wird in der Regel auf einen Zeitraum zwischen einem Monat und zwei Jahren befristet. In begründeten Ausnahmefällen kann das Fahrverbot unbefristet verhängt werden.

(5) Die zuständige Behörde teilt das Fahrverbot der Polizei mit.

§ 4 b**Befähigungszeugnis für Fähren**

(1) Ein Befähigungszeugnis i. S. dieser Vorschrift berechtigt

1. zum Führen der Schwebefähre Osten-Hemmoor oder
2. zum Führen der existierenden Fähren.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 wird im Befähigungszeugnis vermerkt, ob die Eignung auch für die nicht private Personenbeförderung nachgewiesen wurde.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss für die Erteilung des Befähigungszeugnisses

1. für die nicht private Personenbeförderung das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. für die private Nutzung das 16. Lebensjahr vollendet haben,

3. körperlich und geistig tauglich sein,

4. zuverlässig sein,

5. die erforderliche Befähigung in einer Prüfung bei der zuständigen Behörde nachgewiesen haben.

(3) Untauglichkeit liegt insbesondere vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über ein ausreichendes Seh- oder Hörvermögen verfügt. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden. Antragstellerinnen oder Antragstellern, die bedingt tauglich sind, kann das Befähigungszeugnis unter Auflagen erteilt werden. Tritt eine Einschränkung der Tauglichkeit nach der Erteilung des Befähigungszeugnisses ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden. Die Auflagen werden im Befähigungszeugnis eingetragen.

(4) Für das Führen der Schwebefähre Osten-Hemmoor und für die nicht private Personenbeförderung auf den existierenden Fähren ist die Tauglichkeit ab der Vollendung des 50. Lebensjahres nachzuweisen. Zwischen der Vollendung des 50. und des 65. Lebensjahres ist die Tauglichkeit alle fünf Jahre nachzuweisen und ab der Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich. Die Tauglichkeit wird durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der zuständigen Behörde nachgewiesen.

(5) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. entgegen § 3 Abs. 3 bis 5 SeeSchStrO in der jeweils geltenden Fassung unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug geführt hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. Kopie des Personalausweises,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Jahre ist,
3. sofern ein Befähigungsnachweis für die nicht private Personenbeförderung beantragt wird, zusätzlich
 - a) ein polizeiliches Führungszeugnis „Belegart O“,
 - b) den Nachweis eines absolvierten Ersthelferlehrgangs, der nicht älter als ein Jahr ist,
 - c) eine schriftliche Bestätigung des Fährbetreibers, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens 30 Überfahrten unter Aufsicht einer Fährführerin oder eines Fährführers durchgeführt hat.

(7) Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Eignung für die nicht private Personenbeförderung ist jeweils durch einen gesonderten Prüfungsteil nachzuweisen. Für die Schwebefähre Osten-Hemmoor hat jeweils eine gesonderte Prüfung zu erfolgen.

(8) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der der zuständigen Behörde angehört, und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Über den Prüfungsverlauf und das Ergebnis der Prüfung und der einzelnen Prüfungsteile ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei erfolgreicher Ableistung der Prüfung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fahrerlaubnis erteilt und das Befähigungszeugnis ausgestellt.

(9) Erweist sich die Fährführerin oder der Fährführer als untauglich oder unzuverlässig, hat die zuständige Behörde ihr oder ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bestehen Zwei-

fel an der Tauglichkeit, kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden. Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn einer Auflage nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 wiederholt nicht nachgekommen worden ist. Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung. Ist eine Fahrerlaubnis vollziehbar erloschen, hat die Führerin oder der Führer das Befähigungszeugnis unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern. Wird der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen, informiert die zuständige Behörde die Polizei. Die zuständige Behörde kann die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis an Auflagen und Bedingungen binden.

(10) Sind dringende Gründe vorhanden für die Annahme, dass ein Entzug oder ein Fahrverbot bezüglich einer Fahrerlaubnis nach Absatz 8 Satz 5 erfolgen wird, so kann das Befähigungszeugnis durch die zuständige Behörde oder die Polizei sichergestellt werden. Ein durch die Polizei sichergestellt Befähigungszeugnis ist der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zuzuleiten.

(11) Soweit die Eignung auch für die nicht private Personenbeförderung nachgewiesen wurde, hat die Führerin oder der Führer den Ersthelferlehrgang alle fünf Jahre zu wiederholen und dies der zuständigen Behörde nachzuweisen. Im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 3 ist der Ersthelferlehrgang erstmals bis zum 31. 12. 2016 zu absolvieren und der zuständigen Behörde nachzuweisen.“

4. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Behörde“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder der Wasserschutzpolizei“ gestrichen.

5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Behörde“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „und der Wasserschutzpolizei“ gestrichen.
6. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sportbootführerscheinverordnung-See“ die Worte „sowie § 10 SportbootFüV-Bin“ eingefügt.
7. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sportbootführerscheinverordnung-See“ ein Komma und die Worte „der SportbootFüV-Bin“ eingefügt.
8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. das Fahrverbot (§ 4 a),
 4. die Ablieferung des Befähigungszeugnisses (§ 4 b Abs. 9 Satz 5),“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 5 bis 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 8. 2011 in Kraft.

Lüneburg, den 22. 6. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Witte